

Allgemeine Geschäftsbedingungen der comverion GmbH für die Nutzung der Webseite „Mumbl“ sowie für die Erbringung von Call-Through-Servicediensten unter der Marke „Mumbl“ (Stand Dezember 2021)

1. Geltungsbereich

1.1. Die comverion GmbH, Hammfelddam 4a, 41469 Neuss, (folgend auch als „comverion“ oder „Anbieter“ bezeichnet) bietet unter dem Namen „Mumbl“ einen Servicedienst unter einer 0180-Rufnummer an. Dieser besteht in einen Call-Through-Telekommunikationsdienst. Bei diesem Dienst kann sich der Kunde zu einem gewünschten Gesprächspartner weitervermitteln lassen. Zudem bietet comverion Informationen hierzu auf der Webseite „mumbl.de“ an. Siehe zu den Einzelheiten www.mumbl.de.

1.2. Diese AGB gelten für die Nutzung des Call-Through-Dienstes sowie die Nutzung der Webseite „mumbl.de“ sowie ggf. weiterer Telekommunikationsdienste.

1.3. Alle Dienste der comverion richten sich nur und ausschließlich an Endverbraucher, die die Dienste zu eigenen Zwecken durch eine manuelle und eigenständige Eingabe der erforderlichen Daten nutzen. Die Nutzung des Call-Through-Dienstes ist nur mit verkehrsüblichen Endgeräten zulässig, wie sie für Endkunden üblich sind (übliche Mobiltelefone und Smartphones, übliche Endgeräte im Festnetz). Die Dienste sind ausdrücklich nicht für Wiederverkäufer oder den geschäftsmäßigen Wiederverkauf der Dienste vorgesehen. Eine Nutzung der Dienste durch automatisierte Eingabesysteme ist nicht zulässig.

1.4. Durch die Nutzung der Dienste erklärt sich der Kunde mit diesen Bestimmungen (AGB) einverstanden. Vorsorglich stellt Comverion dem Kunden eine Vertragszusammenfassung nach § 54 Abs. 3 TKG zur Verfügung. Comverion geht zwar davon aus, dass dies bei einem Servicedienst, der unter einer 0180-Rufnummer erreichbar ist, nicht erforderlich ist. Dennoch werden die Angaben aus der Vertragszusammenfassung Vertragsbestandteil des Servicedienstes.

1.5. Sollte comverion darüber hinaus auch Dienste für Wiederverkäufer anbieten, so wird comverion diese Dienste ausdrücklich als Dienste für Wiederverkäufer bzw. Reseller kennzeichnen.

1.6. Für die Erbringung der Telekommunikationsdienste gelten insbesondere die Bestimmungen des (Deutschen) Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die vorbezeichneten gesetzlichen

Bestimmungen gelten auch dann, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf diese Bestimmungen Bezug genommen wird.

1.7. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn comverion ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Webseiten-Nutzung

2.1. Die Nutzung der Webseite ist nur zulässig, um sich über die Dienste der comverion zu informieren und/oder die Dienste der comverion bestimmungsgemäß zu nutzen.

2.2. Die Verwendung von automatisierten Eingabesystemen ist nicht zulässig bei der Nutzung der Webseite und/oder der Call-Through-Dienste.

3. Call-Through-Dienst und Vertragsschluss zur einzelnen Nutzung

3.1. comverion macht unter den auf der Webseite „mumbl.de“ und/oder anderen Webseiten bekanntgegebenen 0180-Rufnummern den Call-Through-Dienst freibleibend für Endnutzer erreichbar. Dieses Angebot ist freibleibend, eine Verpflichtung der comverion zum Vertragsschluss besteht nicht. Insbesondere wird der Dienst im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten als sog. „best effort-Dienst“ nur so angeboten, wie er tatsächlich aktuell zur Verfügung steht. Eine besondere Service-Qualität wird ausdrücklich nicht zugesagt.

3.2. Der Vertrag zwischen Comverion und dem Kunden über eine einzelne Nutzung des Call-Through-Dienstes kommt zustande, wenn der Kunde die bekanntgegebenen 0180-Rufnummern (ggf. auch andere bekanntgegebenen Rufnummern aus anderen Rufnummerngassen) anruft („Angebot“) und Comverion die Verbindung annimmt (Annahme). Mit Annahme durch die Vermittlungsplattform beginnt die Entgeltspflicht, der Verbindungspreis wird hierbei zuvor gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen angesagt. Der Kunde kann dann innerhalb des Servicedienstes die gewünschte Zielrufnummer zur Weitervermittlung eingeben und Comverion unternimmt den Verbindungsaufbau. Es sind nur solche Ziele möglich, die in der jeweils aktuellen Tabelle auf der Webseite von Comverion benannt sind. Eine Weitervermittlung ist nur möglich, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen und der gewünschte Gesprächspartner das Gespräch entgegennimmt.

3.3. Jeder Einzelvertrag endet automatisch mit der jeweiligen Leistungserbringung, insbesondere wenn die Verbindung beendet wird. Beide Parteien können die konkrete Verbindung und damit den einzelnen Vertrag jederzeit beenden.

3.4. Mit dem Führen der Verbindung erklärt der Kunde rechtsverbindlich im Sinne einer Garantie, dass er zum Aufbau der Verbindung nach den allgemeinen Gesetzen berechtigt ist und keine belästigenden oder sonst wie störenden oder rechtswidrige Anrufe unternimmt.

3.5 Die Vermittlung ist technisch nur insoweit möglich, wie eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung mit dem Telefonnetz besteht, in dem der gewünschte Zielanschluss realisiert ist. Auf diese Weise können insbesondere Verbindungen in das nationale deutsche Fest- und Mobilfunknetz sowie übliche internationale Verbindungen vermittelt werden. comverion kann die verfügbaren Rufnummernziele nach eigenem Ermessen jederzeit einschränken. Ein Anspruch auf die Erreichbarkeit bestimmter Ziele besteht nicht.

4. Entgelte des Call-Through-Dienstes

4.1. Für die Nutzung des Call-Through-Dienstes hat der Kunde ein Entgelt zu zahlen, welches sich anhand der von ihm gewählten Einwahlnummer ergibt. Die Entgeltpflicht entsteht ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde unter der bestimmten Einwahlrufnummer von Comverion den Call-Through-Dienst bzw. die Vermittlungsplattform von Comverion anruft und Comverion durch die Vermittlungsplattform die Verbindung annimmt und Comverion damit beginnt, den Servicedienst zu erbringen. Damit ist bereits innerhalb dieses Servicedienstes der Verbindungsaufbau zum von Kunden gewünschten Zielteilnehmer entgeltpflichtig unabhängig davon, ob dieser erfolgreich ist. Mit der Nutzung des Servicedienstes erkennt der Kunde ausdrücklich an, dass er auch zeitabhängig für den Verbindungsaufbau und den Verbindungsaufbau unabhängig vom Erfolg entgeltpflichtig ist. Die Entgeltpflicht endet, sobald die Verbindung zu der Vermittlungseinrichtung von Comverion beendet wird. Beide Parteien können diese Verbindung jederzeit beenden, der Kunde kann insbesondere jederzeit „auflegen“. Dieses Entgelt wird von seinem Teilnehmernetzbetreiber festgelegt und von Comverion auf der Webseite angegeben. Der Teilnehmernetzbetreiber des Nutzers erwirbt die Forderung und stellt diese im eigenen Namen dem Nutzer in Rechnung. Ein weiteres Entgelt an Comverion hat der Nutzer bei ordnungsgemäßer Nutzung nicht zu zahlen.

4.2. Mögliche Reklamationen wegen der Abrechnung hat der an die Adresse zu richten, die für die jeweilige Nutzung des Servicedienstes auf der jeweiligen Rechnung seines Teilnehmernetzbetreibers angegeben ist. Der Kunde kann die Einwendungen nach § 67 TKG erheben.

5. Einzelverbindungs nachweis

Nur wenn der Nutzer gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber die Erteilung eines Einzelverbindungs nachweises vor Nutzung beauftragt hat, werden ihm auch die Verbindungen zu dem Call-Through-Dienst von comverion entsprechend ausgewiesen (§ 11 TTDSG). comverion hat hierauf keinen Einfluss.

6. Haftung, Höhere Gewalt

6.1. Soweit eine Verpflichtung von comverion als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und diese nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht sie nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze nach Satz 2, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz besteht.

6.2. Für Sachschäden und für solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten entstehen, haftet die comverion für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls die comverion oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt haben oder der Schaden auf grobe

Fahrlässigkeit oder Vorsatz der comverion oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der comverion auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die für die comverion zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.

6.3. Die Haftung der comverion für zugesicherte Eigenschaften, Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6.4. Für die Folgen von Störungen und Unterbrechungen ihrer Telekommunikationsdienstleistungen haftet die comverion insoweit nicht, als diese nach Art und Dauer unabwendbar oder für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des comverion-Dienstes erforderlich sind. Ebenso kann die comverion nicht haftbar gemacht werden für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wenn die Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartner liegen.

7. Allgemeine Befugnisse von comverion und Missbrauch des Dienstes

7.1. comverion behält sich das Recht vor, a) auf behördliche Anordnung den Service unverzüglich zu beenden; b) den Service zeitweise wegen Reparaturen, Wartungs- oder anderen Arbeiten im Zusammenhang mit den zur Leistungserbringung erforderlichen Anlagen auszusetzen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Dienstes erforderlich sind. comverion wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder auf ihre Beseitigung hinzuwirken.

7.2. Soweit erforderlich, darf comverion gemäß §§ 8 ff TKG Verkehrsdaten erheben, verarbeiten und nutzen, die zum Aufdecken und Unterbinden von Leistungserschleichungen und sonstiger rechtswidriger Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen notwendig sind. Die Verarbeitung von Bestandsdaten richtet sich hierbei nach Art. 6 Abs. 1 lit b DS-GVO im Rahmen der Erforderlichkeit für die Vertragserfüllung und nach Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO der Angemessenheit für Sicherheitsmaßnahmen und Missbrauchserkennung.

7.3. Comverion führt Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Missbrauchserkennung im Rahmen des Sicherheitskonzeptes nach § 165 TKG sowie im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 12 TKG durch.

7.4. Bei einem begründeten Verdacht auf Missbrauch ist comverion klarstellend jederzeit berechtigt, den Dienst ganz oder teilweise einzustellen.

8. Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

8.1. Der Anbieter wahrt das Fernmeldegeheimnis und den Datenschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Die Einzelheiten hierzu sowie eine Belehrung über die Rechte des Nutzers ergeben sich aus der Datenschutzhinweisung, die auf der Webseite www.mumbl.de verfügbar ist.

9. Schlussbestimmungen und Hinweise

9.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf, soweit der Kunde Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

9.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen comverion und dem Kunden gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3. Soweit der Kunde der Auffassung ist, dass comverion eine ihm gegenüber in § 68 TKG genannte Verpflichtung nicht erfüllt habe, kann er sich mit einem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens an die Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn wenden (siehe im Detail § 68 TKG).

9.4. Sämtliche vertraglichen Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung seitens comverion.

9.5. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

9.6. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von comverion auf einen Dritten übertragen.

9.7. Sitz der comverion GmbH ist Hammfelddam 4a, 41460 Neuss; Handelsregister AG Neuss, HRB 21743. Die comverion GmbH wird durch den Geschäftsführer Fr. Annette den Boer, dienstansässig am Geschäftssitz der comverion GmbH, vertreten.